

Goldenen Bulle Karls und einer jahrhundertelangen verfassungsgeschichtlichen Bedeutung. Karls Sohn und Nachfolger König Wenzel ließ 1400 von dem Dokument eine kostbar bebilderte Abschrift herstellen, von der der Band die vollständige farbige Reproduktion aller 77 Folia (S. 173–330) sowie eine Beschreibung der Initialen und Miniaturen (S. 351–365) bietet. Darüber hinaus gibt es Darlegungen zum Entstehungskontext (S. 332–350) sowie eine Beschreibung der Prachthss. und eine detaillierte Auflistung der anderen „Originalausgaben“ – gemeint sind damit jene Stücke aus der kaiserlichen Kanzlei für fünf der sieben Kurfürsten sowie die etwas später entstandenen Exemplare für die Stadtkommunen Frankfurt am Main und Nürnberg. Zudem enthält der Band eine Gegenüberstellung des lateinischen Texts mit einer neuhochdeutschen Übersetzung (S. 375–412), die von Wolfgang D. FRITZ 1978 im Umfeld seiner Edition in den MGH Const. erstellt wurde. Das alles ist überaus verdienstvoll, und es ist gar nicht genug zu loben, diese Hs. und damit die Goldene Bulle Kaiser Karls einem breiteren Leserkreis (wieder) bekannter zu machen. Problematisch hingegen ist die Argumentation der Vf. in der Einleitung und den Einführungstexten (S. 7–171) bei der Klärung grundsätzlicher Fragen: Was stellte die Goldene Bulle zur Entstehungszeit eigentlich dar und warum wurde sie erlassen? So deuten sie etwa die „Goldene Bulle als politische Vision“: Karl und seinen Beratern seien die „Strukturmängel des Reichs bewusst“ gewesen, weshalb sie nun „Abhilfe zu schaffen“ entschlossen gewesen seien, und zwar für eine „Wende in eine neue Zukunft“ (S. 142f.). Das klingt sehr schön und modern gedacht, doch zielt es in anachronistischer Weise am Wesen vorbei: Der Grundgesetzcharakter der Goldenen Bulle ist Ergebnis eines über Jahrhunderte andauernden Rezeptionsprozesses. Zur Zeit der Entstehung war das Dokument aber ein zäh ausgehandelter Kompromiss zwischen den Fürsten und dem Kaiser und beileibe kein wohlwollender Gestaltungsakt des Gesetzgebers. Auch ein Kurfürstenkollegium „als kollektive Repräsentanz des Reichs“ (S. 143) ist ein Bild, das erst von rückwärts her tatsächlich an Kontur gewinnt. Und wie sollte denn für die „neue Zukunft“ eine angestrebte Friedensregelung Bestand haben, wenn die bayerischen Wittelsbacher oder die Habsburger, Familien, die schon Könige gestellt hatten, von der Kurwürde ausgeschlossen bleiben sollten? Hier wurde eher ein Grundkonflikt zementiert, denn die Goldene Bulle behandelt nicht nur das Verhältnis der Kurfürsten zum Herrscher, sondern legt eine deutliche Distinktion gegenüber anderen Fürsten fest. Auch stammten die dort niedergelegten Regelungen nicht alle von einem vorausschauenden Kaiser Karl, vielmehr enthält die Goldene Bulle viel an juristischem Gedankengut seines Vorgängers Kaiser Ludwig IV., des Erzfeinds, so dass man auch von einer „feindlichen Übernahme“ (Michael Menzel 2009) sprechen könnte. Die gesamte Argumentation erweckt dagegen den Eindruck, als sei fast alles, was die Goldene Bulle später ausmachte, schon von Karl intendiert gewesen, was bei genauerer Betrachtung nicht zutrifft. Die angebliche in die Zukunft gedachte Vision Karls löst sich bei aller Rhetorik vollends in Luft auf, wenn man sieht, dass er sich 1376 bei der Wahl seines Sohns Wenzel zum Nachfolger nicht einmal selbst an die Regelungen der Goldenen Bulle hielt. Einige wenige wei-